



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Schweden

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Schweden

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@bfaa.bund.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Schweden

Stand: Oktober 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Schweden unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Eine Ehe kann in Schweden sowohl vor einer bürgerlichen als auch vor einer religiösen Trauperson geschlossen werden. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist die vorherige Ehefähigkeitsprüfung durch das schwedische Steueramt (*Skatteverket*) und die nachfolgende Eintragung der Eheschließung ebenfalls beim Steueramt (*Skatteverket*).

Die Webseite des Steueramts finden Sie unter: www.skatteverket.se.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben, für die schwedische Ehefähigkeitsprüfung (*hindersprövning*) sollten jedoch zwei bis drei Monate eingeplant werden.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Zu bürgerlichen Eheschließungen sind Personen bei Stadtverwaltungen, bei Gerichten und andere dafür ernannte ehrenwerte Bürger befugt (www.lansstyrelsen.se siehe „*Vigselförättare*“). Zu religiösen Eheschließungen sind neben Pastoren der Schwedischen Kirche auch Vertreter weiterer Glaubensgemeinschaften befugt. Eine Liste dieser Glaubensgemeinschaften ist beim *Kammarkollegiet* (www.kammarkollegiet.se siehe „*Hitta samfund med med vigselrätt*“) einzusehen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Schweden kennt keine Standesämter in unserem Sinn. Die zentrale schwedische Steuerverwaltung ist nicht nur für steuerliche Fragen zuständig, sondern führt auch das zentrale Melderegister und hat standesamtliche Befugnisse. Informationen über die Eheschließung, das Prozedere und die Voraussetzungen finden Sie unter www.skatteverket.se.

Zuständig für die Einreichung des Antrags auf Prüfung der Ehefähigkeit (*hindersprövning*) ist das örtliche Steueramt (*Skatteverket*) am gewünschten Eheschließungsort.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot im klassischen Sinne gibt es nicht. Die Anmeldung zur Eheschließung (schwedische Prüfung der Eheschließbarkeit, *hindersprövning*) sollte mindestens vier Wochen vor dem Eheschließungstermin unter persönlicher Vorsprache gegenüber dem zuständigen *Skatteverket* (Steuerverwaltung) am beabsichtigten Eheschließungsort erfolgen. Rechnen Sie die Zeit nicht zu knapp, besonders im Frühsommer wird empfohlen, den Antrag zwei Monate im Voraus einzureichen.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Abschluss der Eheschließbarkeitsprüfung erfolgen, muss aber innerhalb von vier Monaten danach vorgenommen werden, da die schwedische Bescheinigung über die Eheschließbarkeit (*intyg omindersprövning*) nur vier Monate gültig ist. Die Bescheinigung hierüber sowie die Traubescheinigung (*Intyg vigsel*), die die Trauperson später ausfüllt, werden Ihnen per Post zugesandt.

Einen Eheschließungstermin müssen Sie selbst, parallel zur Anmeldung bei *Skatteverket*, (Steuerverwaltung) mit der gewünschten Trauperson vereinbaren.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass bzw. Personalausweis,
- Eheschließbarkeitszeugnis (darf bei Einreichung maximal vier Monate alt sein):

Das Eheschließbarkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Eheschließbarkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so muss ein deutsches gemeinsames Eheschließbarkeitszeugnis bei *Skatteverket* vorgelegt werden. Der Antrag auf Ausstellung eines deutschen Eheschließbarkeitszeugnisses ist bei allen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich. Zuständig für die Ausstellung eines Eheschließbarkeitszeugnisses ist das Standesamt des (letzten) Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden. Das Eheschließbarkeitszeugnis wird auf einem internationalen

Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit schwedischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit schwedischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Auf Wunsch, Sprachkenntnisse der Trauperson vorausgesetzt, kann die Trauung auf Deutsch erfolgen und somit ist ein Dolmetscher nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Die erfolgte Eheschließung wird von der Trauperson auf dem *Intyg vigsel* bescheinigt. Diese Bescheinigung wird im Original von der Trauperson zum Steueramt geleitet, dort mikroverfilmt und dann vernichtet. Die darauf enthaltenen Angaben wie Name des Paares, deren Geburtsdaten und das Eheschließungsdatum gehen in das beim Steueramt geführte Register ein.

Eine beglaubigte Kopie des mikroverfilmten *Intyg Vigsel* kann bis maximal 10 Jahre nach der Eheschließung bei *Skatteverket* beantragt werden. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist werden die Mikrofilme vernichtet.

Für Ehepaare ohne schwedischen Wohnsitz kann ersatzweise das Dokument *Registerutdrag vigsel* als beglaubigte Kopie bei *Skatteverket* beantragt werden.

Sämtliche personenstandsrechtliche Tatbestände in Schweden sind nicht ortsgebunden, da das Einwohnerregister (*folkbok*) zentral und elektronisch geführt wird. Der Eheschließungsort geht daher nicht aus den schwedischen amtlichen Papieren wie zum Beispiel der Heiratsurkunde (*Registerutdrag vigsel*) hervor.

Als Andenken erhält das Paar sowohl bei bürgerlichen als auch bei religiösen Eheschließungen meist noch eine Schmuckurkunde, den *vigselbevis* oder ein Rathausprotokoll (*vigselprotokoll*). Diese Papiere haben rechtlich keinen Wert. Insbesondere aus den religiösen Papieren geht nicht hervor, ob es sich lediglich um eine rechtlich nicht relevante Zeremonie handelt, oder um eine vorher beim Steueramt angemeldete und nachher dort registrierte Eheschließung. Diese Schmuckurkunde kann aber in Deutschland als Nachweis des Orts der Eheschließung verwendet werden.

Es wird empfohlen, sich eine beglaubigte Kopie des beim Steueramt nach der Eheschließung eingereichten *Intyg vigsel* bzw. *des Registerauszugs Vigsel* zu beschaffen, sowie die Schmuckurkunde ebenfalls aufzubewahren.

Zur Vorlage der schwedischen Dokumente bei deutschen Standesämtern sollte man diese mit einer Apostille versehen lassen (siehe auch Punkt Legalisation der Heiratsurkunde).

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Schweden geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schwedischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Schweden ist dem Wiener CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern nicht beigetreten. Die o.a. Dokumente werden daher regelmäßig nur auf Schwedisch erteilt. Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung

2016/1191 am 16.02.2019 besteht jedoch die Möglichkeit für einige Auszüge eine Übersetzungshilfe auch in deutscher Sprache über *Skatteverket* anzufordern. Eine gesonderte Übersetzung ist dann nicht mehr erforderlich. Zudem sind die so ausgestellten Dokumente gem. der EU-Verordnung von der Apostille befreit. Eine gesonderte Echtheitsbestätigung ist daher gleichfalls nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie jedoch, dass von der EU-Verordnung nicht alle Dokumente erfasst sind. Für *intyg vigsel/vigselbevis/vigselprotokoll* können weiterhin Übersetzungen verlangt werden. Anerkannte Übersetzer (*auktoriserad translator*) findet man in Schweden u.a. über *Kammarkollegiet*: www.kammarkollegiet.se.

Dokumente von *Skatteverket*, die mit einer Unterschrift und einem Siegel versehen wurden, können grundsätzlich durch jeden *notarius publicus* in Schweden mit einer Apostille versehen werden. Eine Anschriftenliste ist über das jeweilige „*län*“ unter www.lansstyrelsen.se einzusehen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stockholm.diplo.de/apostille.

Näheres zur EU-Verordnung finden Sie hier:

https://beta.e-justice.europa.eu/551/DE/public_documents?init=true

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Eine nach dem 01.07.2017 vor schwedischen Behörden abgegebene Erklärung zur Führung eines Ehenamens entfaltet keine Wirkung für den deutschen Rechtsbereich. Eine Namensklärung bei der Botschaft oder dem zuständigen Standesamt ist erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Auch nach schwedischem Recht hat eine Eheschließung in Schweden oder mit einer schwedischen Person keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Das zentrale schwedische Ausländeramt informiert über die Möglichkeiten, aus familiären Gründen einen Aufenthaltstitel in Schweden zu erhalten, siehe www.migrationsverket.se. Staatsangehörige der EU unterliegen der Freizügigkeit und müssen, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, keinen Aufenthaltstitel beantragen. Weiterführende Informationen findet man auf der Seite des schwedischen Ausländeramts, siehe <https://www.migrationsverket.se/English/Private-in-dividuals/EU-citizens-and-long-term-residents/Residence-permit-for-EU-citizens.html>.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Paare konnten ihre Partnerschaft nach Maßgabe des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft seit 1995 registrieren lassen und waren damit Ehegatten weitgehend gleichgestellt.

Seit dem 1.5.2009 können gleichgeschlechtliche Partner die Ehe schließen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die schwedische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.